

**Förderverein  
Gymnasium Lübz e.V.**

**Satzung**

(Fassung v. 20.02.2013)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Förderverein Gymnasium Lübz e.V." und hat seinen Sitz in Lübz.

§ 2 Zweck

Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und will ausschließlich und unmittelbar der Förderung und Bildung der Schuljugend dienen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er will durch den freiwilligen Zusammenschluß von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern. Dazu gehören insbesondere auf die Gemeinschaftserziehung gerichtete Unternehmungen, wie Wanderfahrten, Exkursionen, Schüleraustausch, Schul- und Schülerveranstaltungen, Schullandheimaufenthalte, Traditionspflege und dergleichen, sowie ein durch die Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel modern gestalteter Unterricht.

Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden
4. Stiftungen jeglicher Art

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Der Vereinsvorstand kann der Mitgliederversammlung Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluß

Der Austritt kann zum Schuljahresende erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluß kann erfolgen,

1. wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des siebten Monats nichts gezahlt hat.
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand auf Antrag mindestens dreier Mitglieder. Er ist dem/der Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Beiträge

Der Mindest(elterner)beitrag beträgt 20,00 Euro jährlich. Davon werden 10,00 Euro auf die auf das Kind entfallenden Kosten von Veranstaltungen der Schule angerechnet und vom Förderverein übernommen. Für andere Mitglieder beträgt der Mindestbeitrag 15,00 Euro. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit. Über Erhöhungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen. Die Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Der Beitrag ist jährlich innerhalb eines Monats nach Beginn des Schuljahres zu entrichten.

## § 7 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus mindestens fünf Personen:

Vorsitzende(r)  
 Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)  
 Schriftführer(in)  
 Rechnungsführer(in)  
 Beisitzende(r)

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Zeichnungsberechtigt sind beide Vorsitzende gemeinsam, bzw. jeweils ein/e Vorsitzende/r gemeinsam mit dem/der Rechnungsführer/in.

Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten.

## § 8 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zeitgleich mit der Vorstandswahl zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung jährlich zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## § 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Schuljahr abgehalten. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Schule und schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

In einer Mitgliederversammlung im ersten Viertel jedes Geschäftsjahres erfolgt die die Vorlage der Jahresabrechnung.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist.

## § 10 Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

## § 11 Restgelder

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Schulverwaltungsamt des Landkreises Parchim mit der Maßgabe, es zugunsten des Gymnasiums Lübz im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

## § 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Mitgliederbefragung vorzunehmen. Die Kosten der Vereinsgründung trägt der Verein.